

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2010

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Hamm und Unna..... 154

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 154

- I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar..... 154
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF..... 155

Satzungen

Bekanntmachung der Satzung des Evangelischen Gemeindedienstes – Innere Mission Bielefeld e. V., Mitglied im Evangelisches Johanneswerk e. V. 159

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden..... 163

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford und der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford..... 164

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden..... 164

Errichtung einer 4. kreiskirchlichen Pfarrstelle für sozial-diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Halle..... 164

Errichtung einer 18. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster..... 164

Errichtung einer 17. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn..... 165

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta..... 165

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten 165

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Watten-scheid..... 166

Personalnachrichten

Ordinationen..... 166

Berufungen..... 166

Freistellungen..... 166

Beendigung des Dienstverhältnisses..... 166

Ruhestand..... 166

Todesfälle..... 167

Kirchenmusikalische Prüfungen..... 167

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 167

Kreispfarrstellen..... 167

Gemeindepfarrstellen..... 167

Berichtigungen

Nachfolge im Amt „Die/Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz“..... 167

Rezensionen

Isolde Karle: „Kirchenreform. Interdisziplinäre Perspektiven“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... 167

Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann, Andreas Voßkuhle: „Grundlagen des Verwaltungsrechts. Band III: Personal, Finanzen, Kontrolle, Sanktionen, Staatliche Einstandspflichten“
Rezensent: Reinhold Huget..... 168

- Steffen Detterbeck: „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht“
Rezensent: Reinhold Huget..... 168
- Hanns Engelhardt, Michael App: „VwVG – VwZG. Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz – Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar“
Rezensent: Reinhold Huget..... 169
- Siegfried Bergler: „Von Kana in Galiläa nach Jerusalem. Literarkritik und Historie im

vierten Evangelium“

Rezensent: Prof. Dr. Andreas Lindemann... 169

- Wolfgang J. Friedl, Rainer Sonntag: „Der Brandschutzbeauftragte. Grundwissen für den betrieblichen Brandschutz“
Rezensent: Siegfried Wolter..... 170
- Tariq Ramadan: „Radikale Reform. Die Botschaft des Islam für die moderne Gesellschaft“
Rezensent: Eberhard Helling..... 170

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Hamm und Unna

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß § 14a VerbG die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Hamm und dem Kirchenkreis Unna vom 31. März 2004, genehmigt am 6. Mai 2004, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 vom 30. Juni 2004 (Seite 143 ff.), in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hamm vom 26. Mai 2010, Beschluss-Nr. 13, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Unna vom 31. Mai 2010, TOP 4.

Die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 in Kraft.

Bielefeld, 23. Juni 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 16458/Unna XII

Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Königsberger Diakonissen- Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar

Vom 23. Juni 2010

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Königsberger Diakonie in Wetzlar durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass abweichend von § 20 BAT-KF und § 20 MTArb-KF die Entgelte für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ab dem Monat April 2010 um jeweils 5 vom Hundert gekürzt werden,
2. dass im Jahr 2010 und 2011 unter der Voraussetzung, dass die Dienststellenleitung jeweils bis zum 31. Oktober gegenüber den Mitarbeitervertretungen nachweist, dass bei voller Zahlung der Jahressonderzahlung ein negatives betriebliches Ergebnis für das laufende Wirtschaftsjahr vorliegen würde, keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten, Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler.

(3) Die Königsberger Diakonie in Wetzlar befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 1. Juni 2010 bestätigt.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 30.06.2010

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des

(4) Mit dem Vorstand, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, wurden entsprechende Regelungen vereinbart.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung den Mitarbeitervertretungen vorher die wirtschaftliche Situation der gGmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist den Mitarbeitervertretungen Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist entwickelt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) Stellenplan, Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- f) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- g) Prüfung, ob die Maßnahmen gemäß § 1 erforderlich bleiben.

Den Mitarbeitervertretungen sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu den gemeinsamen Sitzungen zur Verfügung zu stellen, sodass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, unterstützen und beurteilen können.

(5) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 30. Juni 2012 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie sich aus dem Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 ergeben und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(7) Mehrerlöse, welche die Königsberger Diakonie während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Ob solche vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 30. April 2012 fest.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 5 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 23. Juni 2010 in Kraft.

(2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 24. Juni 2010 bis zum 31. Dezember 2011.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 23. Juni 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF Vom 23. Juni 2010

§ 1

Änderung des BAT-KF

1. In § 8 Absatz 1 Buchstabe a wird nach dem Begriff „Entgeltgruppen 1 bis 9“ ein Komma und der Begriff „SE 2 bis SE 14“ und nach „Entgeltgruppen 10 bis 15“ ein Komma und der Begriff „SE 15 bis SE 18“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Begriff „(Anlage 3)“ Folgendes angefügt: „oder des Ent-

geltgruppenplans für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 8)“.

3. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Begriff „Anlage 4b“ Folgendes angefügt: „und Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4d“.
4. In der Überschrift von § 13 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 4 ersetzt.
5. In § 13 „Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 4 fallenden Mitarbeitenden“ wird folgender Teil C angefügt:

„Teil C

Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.

(1) Die Entgeltgruppen SE 2 bis SE 18 umfassen sechs Stufen.

(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die oder der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Ein vorgeschriebenes Praktikum nach der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen oder Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(3) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Mitarbeitenden erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit

innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Abweichend von Satz 2 erreichen Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.“

6. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verfügt sie oder er bereits über einschlägige Berufserfahrung in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von mindestens drei Jahren, bei Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 fallen, von mindestens vier Jahren, erfolgt die Zuordnung mindestens zu Stufe 3.“
 - b) In Satz 3 werden jeweils nach dem Begriff „Entgeltgruppen 1 bis 8“ die Worte „und SE 2 bis SE 8“ und jeweils nach „Entgeltgruppen 9 bis 15“ die Worte „und SE 9 bis SE 18“ eingefügt.
7. In § 19 Absatz 2 wird eingefügt
 - a) hinter „Entgeltgruppen 1 bis 8, S 1 bis S 5“ ein Komma und der Begriff „SE 2 bis SE 8“,
 - b) hinter „Entgeltgruppen 9 bis 12, S 6 bis S 9“ ein Komma und der Begriff „SE 9 bis SE 18“.
8. In § 30 in Absatz 2 wird nach der Zahl 10 der Begriff „bzw. SE 15“ eingefügt.
9. In § 31 in Absatz 1 wird nach der Zahl 12 der Begriff „und SE 15 bis SE 18“ eingefügt.
10. In § 31 in Absatz 2 wird nach der Zahl 10 der Begriff „bzw. SE 15“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

In Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ wird die Berufsgruppe 2.10 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten gestrichen.

§ 3

Änderung der Anlage 4 zum BAT-KF

1. Es wird folgende Anlage 4d zum BAT-KF angefügt:

„BAT-KF Anlage 4d

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
monatlich in Euro
gültig ab 1. August 2010**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3036,00	3137,20	3542,00	3845,60	4301,00	4579,30
SE 17	2732,40	3010,70	3339,60	3542,00	3946,80	4184,62
SE 16	2661,56	2944,92	3167,56	3440,80	3744,40	3926,56
SE 15	2560,36	2833,60	3036,00	3268,76	3643,20	3805,12
SE 14	2530,00	2732,40	2985,40	3187,80	3440,80	3617,90
SE 13	2530,00	2732,40	2985,40	3187,80	3440,80	3567,30
SE 12	2428,80	2681,80	2924,68	3137,20	3400,32	3511,64
SE 11	2327,60	2631,20	2762,76	3086,60	3339,60	3491,40
SE 10	2266,88	2509,76	2631,20	2985,40	3268,76	3501,52
SE 9	2256,76	2428,80	2580,60	2858,90	3086,60	3304,18
SE 8	2165,68	2327,60	2530,00	2818,42	3081,54	3289,00
SE 7	2099,90	2302,30	2464,22	2626,14	2747,58	2924,68
SE 6	2064,48	2266,88	2428,80	2590,72	2737,46	2898,37
SE 5	2064,48	2266,88	2418,68	2499,64	2610,96	2803,24
SE 4	1872,20	2125,20	2256,76	2368,08	2438,92	2530,00
SE 3	1771,00	1983,52	2125,20	2266,88	2307,36	2347,84
SE 2	1695,10	1791,24	1862,08	1943,04	2024,00	2104,96

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
in Euro
gültig ab 1. August 2010**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	17,90	18,50	20,89	22,68	25,36	27,01
SE 17	16,11	17,75	19,69	20,89	23,28	24,68
SE 16	15,70	17,37	18,68	20,29	22,08	23,16
SE 15	15,10	16,71	17,90	19,28	21,48	22,44
SE 14	14,92	16,11	17,61	18,80	20,29	21,34
SE 13	14,92	16,11	17,61	18,80	20,29	21,04
SE 12	14,32	15,82	17,25	18,50	20,05	20,71
SE 11	13,73	15,52	16,29	18,20	19,69	20,59
SE 10	13,37	14,80	15,52	17,61	19,28	20,65
SE 9	13,31	14,32	15,22	16,86	18,20	19,49
SE 8	12,77	13,73	14,92	16,62	18,17	19,40
SE 7	12,38	13,58	14,53	15,49	16,20	17,25
SE 6	12,17	13,37	14,32	15,28	16,14	17,09
SE 5	12,17	13,37	14,26	14,74	15,40	16,53
SE 4	11,04	12,53	13,31	13,97	14,38	14,92
SE 3	10,44	11,70	12,53	13,37	13,61	13,85
SE 2	10,00	10,56	10,98	11,46	11,94	12,41“

§ 4

**Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für
Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst
SuE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Es wird folgende Anlage 8 zum BAT-KF angefügt:

**„Anlage 8 zum BAT-KF
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst
SuE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

**2. Sozial - und Erziehungsdienst
2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen
in Kindertageseinrichtungen¹**

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE 4
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁴	SE 6
4.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 7
5.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration ^{3, 4, 5}	SE 8
6.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ⁶	SE 8
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ⁶	SE 10
8.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 10
9.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ⁶	SE 13
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 13

11.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ⁶	SE 15
12.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 15
13.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ⁶	SE 16
14.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 16
15.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ⁶	SE 17
16.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 17

Anmerkungen:

1. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
2. Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind (ohne Rücksicht auf die Ausbildung) Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 4 vorbehalten sind.
3. Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
4. Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
 - e) Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
 - f) Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.

5. Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
6. Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher als in der Entgeltgruppe eingruppiert, die für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist.“

§ 5

Übergangsregelungen

(1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Juli 2010 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Juli 2010 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Maßgebend sind die Beträge, die sich aus der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 ergeben. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet. Das Vergleichsentgelt wird um 1,2 vom Hundert erhöht.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Juli 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(3) Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe, mindestens jedoch der Stufe 1, zugeordnet. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende nach dem Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeitenden bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, steigen sie in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Juli 2010 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2014 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Juli 2010 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Entgelt der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeitende, die das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Absatz 1 BAT-KF gleich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 23. Juni 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen

Bekanntmachung der Satzung des Evangelischen Gemeindedienstes – Innere Mission Bielefeld e. V., Mitglied im Evangelisches Johanneswerk e. V.

Landeskirchenamt

Bielefeld, 22.06.2010

Az.: 240.4-2200

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung
des Evangelischen Gemeindedienstes
– Innere Mission Bielefeld e. V.,
Mitglied im Evangelisches Johanneswerk e. V.**

Der Evangelische Gemeindedienst – Innere Mission Bielefeld e. V., Mitglied im Evangelisches Johanneswerk e. V., im Folgenden kurz Gemeindedienst genannt, ist Träger offener diakonischer Arbeit im Bereich des Ev. Kirchenkreises Bielefeld. Es ist seine Aufgabe, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus zu bezeugen, indem er sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial belastenden Verhältnissen zuwendet.

Um diesen Dienst in Zusammenarbeit mit anderen diakonischen Einrichtungen und Trägern versehen zu können, wird sich der Gemeindedienst nach Gründung eines kreiskirchlichen Diakonieausschusses oder einer Arbeitsgemeinschaft „Diakonisches Werk“ im Ev. Kirchenkreis Bielefeld diesem anschließen.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Gemeindedienst führt den Namen Evangelischer Gemeindedienst – Innere Mission Bielefeld e. V., Mitglied im Evangelisches Johanneswerk e. V. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Gemeindedienst ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(3) Der Gemeindedienst ist Mitglied des Evangelisches Johanneswerk e. V., im Folgenden Johanneswerk genannt. Der Gemeindedienst erfüllt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Zielen des Johanneswerkes. Im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Arbeit überträgt der Gemeindedienst dem Johanneswerk alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse hinsichtlich der Übernahme neuer sowie der Ausweitung, Einschränkung oder Aufgabe alter Arbeitsbereiche sowie hinsichtlich des An- und Verkaufes von Grundstücken und deren Belastung fallen nicht unter die übertragenen Rechte; sie bedürfen aber der Genehmigung des Vorstandes des Johanneswerkes und des Kreissynodalvorstandes.

§ 2

Aufgaben des Gemeindedienstes, Geschäftsjahr

(1) Der Gemeindedienst nimmt die regionalen verbandlichen Aufgaben im Rahmen des diakonischen Wirkens der Evangelischen Kirche von Westfalen als regionales Diakonisches Werk wahr. Dazu gehören insbesondere die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen (vgl. § 6 Absatz 1 Diakoniesetz), soweit dies nicht von den freien Trägern selbst wahrgenommen wird. Er unterhält selbst keine stationären Einrichtungen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Unterstützung und Förderung anderer diakonischer Einrichtungen und Hilfe bei der Durchführung gemeinsamer und neuer Aufgaben im Ev. Kirchenkreis Bielefeld,
 - b) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege oder der Sozialarbeit.
- (2) Darüber hinaus nimmt der Gemeindedienst folgende Aufgaben wahr:
- a) Förderung der gemeindlichen und übergemeindlichen Diakonie durch fachliche Beratung sowie Aus- und Fortbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - b) Bahnhofsmision,
 - c) Trägerschaft von Diakoniestationen (ambulante Kranken- und Altenpflege),
 - d) Durchführung von Sammlungen,
 - e) Zusammenarbeit mit dem Ev. Kirchenkreis Bielefeld,
 - f) weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote und Projekte in den Fachbereichen Pädagogik, Integrative Hilfen und Gesundheit und Alter.

Diese Arbeitsbereiche können erweitert, beschränkt, eingestellt oder durch Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der diakonischen Arbeit ausgeweitet werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Gemeindedienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Gemeindedienst ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Gemeindedienstes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; Zuwendungen wachsen dem Vermögen nur dann zu, wenn dieses ausdrücklich vom Zuwender bestimmt worden ist.

(4) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Gemeindedienstes. Dieses gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Gemeindedienstes.

(5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Gemeindedienstes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für den Gemeindedienst tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind:
- die evangelischen Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Bielefeld,
 - der Ev. Kirchenkreis Bielefeld,
 - der/die Superintendent/Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Bielefeld als geborenes Mitglied,
 - der/die Vorsitzende der Konferenz der Kuratoriumsvorsitzenden der Diakoniestationen als geborenes Mitglied,
 - der/die Diakoniebeauftragte des Ev. Kirchenkreises Bielefeld als geborenes Mitglied.

(2) Weiter können Mitglied werden:

- Träger diakonisch-missionarischer Dienste der evangelischen Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Bielefeld. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Sie werden durch je einen Vertreter/eine Vertreterin repräsentiert, dessen/deren Wahl und Entsendung durch die zuständigen Gremien des jeweiligen weiteren Mitgliedes erfolgt;
- sachkundige und geeignete Gemeindeglieder, deren Zahl jedoch zwanzig Prozent des Gesamtmitgliederbestandes nicht übersteigen darf. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

(3) Der Austritt aus dem Gemeindedienst ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Bei den unter § 4 Absatz 1 Buchstaben c–e genannten geborenen Mitgliedern erlischt die persönliche Mitgliedschaft bei Wegfall der die Mitgliedschaft begründenden Tatsache (z. B. Eintritt in den Ruhestand, Amtsniederlegung oder Abwahl) ohne Kündigung. Die Mitgliedschaft bleibt jedoch bis zur Regelung der Nachfolge bestehen.

Der Austritt der unter Absatz 2 Buchstabe b genannten Vertreter unterliegt keiner Frist.

(4) Mitglieder, die gegen Zwecke und Ziele des Gemeindedienstes verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie zweimal schriftlich abgemahnt worden sind. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel

(1) Die für die Durchführung der Aufgaben des Gemeindedienstes erforderlichen Mittel werden erbracht durch Zuwendungen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stadt Bielefeld, durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und anderer Träger der Jugend- und Sozialhilfe, durch einen Zuschuss des Ev. Kirchenkreises Bielefeld, durch Leistungsentgelte, Sammlungen, Spenden und Kollekten.

(2) Über einen Mitgliedsbeitrag der weiteren Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Gemeindedienstes

Organe des Gemeindedienstes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin,
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied der Presbyterien der Kirchengemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a, im Verhinderungsfall ist ein anderes vom Presbyterium benanntes Mitglied zu entsenden. Mitglied und Vertreter/Vertreterin sind nach jeder Presbyterwahl neu zu entsenden,
- sieben vom Kreissynodalvorstand zu entsendende Vertreter/Vertreterinnen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b,
- der/die Diakoniebeauftragte des Ev. Kirchenkreises Bielefeld gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe e,
- der Superintendent/die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Bielefeld gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c,
- der/die Vorsitzende der „Konferenz der Kuratoriumsvorsitzenden der Diakoniestationen“ gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d,
- die Vertreter/Vertreterinnen der weiteren Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a,
- die sachkundigen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b.

Die Vertreter/Vertreterinnen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstaben a–g haben je 1 Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen, ferner außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung des Gemeindedienstes dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte vier Mitglieder in den Vorstand und vier in den Beirat.

Sie beschließt über:

- die Grundsätze der Arbeit des Gemeindedienstes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Gemeindedienstes,

f) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu der zweiten Mitgliederversammlung geladen werden, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern des Gemeindedienstes zuzustellen.

(5) Findet ausnahmsweise eine Mitgliederversammlung des Gemeindedienstes gemeinsam mit einer Mitgliederversammlung des Johanneswerkes statt, so hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Johanneswerkes die Leitung der Versammlung.

Ergibt sich zur Lösung gemeinsamer Aufgaben die Notwendigkeit, die Mitgliederversammlung mit der eines anderen Mitgliedes des Johanneswerkes stattfinden zu lassen, so hat der/die an Lebensjahren älteste Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:

- a) der Superintendentin/dem Superintendenten als geborenem Mitglied,
- b) der/dem Diakoniebeauftragten des Ev. Kirchenkreises Bielefeld als geborenem Mitglied,
- c) vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden,
- d) zwei Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Johanneswerkes.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die/Der Vorsitzende gehört gleichzeitig als Mitglied dem Verwaltungsrat des Johanneswerkes an; die/der stellvertretende Vorsitzende ist stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates des Johanneswerkes.

(3) Der Gemeindedienst wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit nicht die Regelung nach § 9 Absatz 3 dieser Satzung Anwendung findet.

(4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Arbeit des Gemeindedienstes. Er führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Johanneswerk übertragen oder den anderen Organen des Gemeindedienstes vorbehalten sind, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 9 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

(1) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Gemeindedienstes wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des Johanneswerkes berufen.

(2) Dem/Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der anderen Organe des Gemeindedienstes. Er/Sie sorgt für die notwendige Unterrichtung des Vorstandes. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Gemeindedienst.

(3) Der Vorstand überträgt den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die nicht der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin, der/die allein vertretungsberechtigt ist. Bei wichtigen Entscheidungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herbeizuführen.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Dem Beirat gehören an:

- a) der/die Vorsitzende der Konferenz der Kuratoriumsvorsitzenden (KKV der Diakoniestationen),
- b) vier vom Kreissynodalvorstand entsandte Vertreterinnen/Vertreter,
- c) vier von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter,
- d) der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Johanneswerkes.

Er berät den Vorstand und die Geschäftsführung des Gemeindedienstes und begleitet deren Arbeit mit dem Ziel, die Verwurzelung und Verankerung des Gemeindedienstes in den Gemeinden zu unterstützen.

Er berät den Vorstand und die Geschäftsführung insbesondere in Fragen der Einrichtung neuer Arbeitsfelder, bei der Aufgabe von Arbeitsfeldern, der Zusammenarbeit zwischen Gemeindedienst und Kirchengemeinden sowie in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Beirat wird regelmäßig von der Geschäftsführung über wesentliche fachliche Entwicklungen und Überlegungen unterrichtet.

Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten gefasst werden. Für den Fall, dass nicht zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen, ist eine zweite Sitzung einzu-berufen, bei der Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst werden können. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu der zweiten Mitgliederversammlung geladen werden, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszweckes. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Johanneswerkes und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen (DW-EKvW) anzuzeigen. In den Fällen, in denen die Satzung des DW-EKvW dies vorsieht, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates des DW-EKvW vor Eintragung in das Vereinsregister einzuholen.

(4) Bei Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen herzustellen.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Vor Ausführung von Beschlüssen auf Grund von Satzungsänderungen, die den Zweck des Gemeindedienstes ändern, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Auflösung des Gemeindedienstes

(1) Der Gemeindedienst kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, diese Absicht ist der Mitgliederversammlung mit der Einladung bekannt zu geben. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder gefasst werden, und es bedarf des Einvernehmens mit dem Verwaltungsrat des Johanneswerkes, des Kreissynodalvorstandes, der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Auflösung ist dem Verwaltungsrat des DW-EKvW anzuzeigen und dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) Wird der Gemeindedienst aufgelöst, so fällt das Vermögen jeweils zu fünfzig Prozent an den Kirchen-

kreis Bielefeld und an das Johanneswerk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke selbstlos im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19. April 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung in der Fassung vom 12. Juni 2006 außer Kraft.

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und der Ev.-Luth. St.-Jakobus- Kirchengemeinde Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und die Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden, beide Kirchenkreis Minden, werden mit Wirkung vom 1. August 2010 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden. Ab dem 1. August 2012 wird die gemeinsame Pfarrstelle als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4201/01.2

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev.-Luth. Emmaus- Kirchengemeinde Herford und der Ev.-Luth. Marien- Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 15. April 2008 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford und der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford wird aufgehoben.

§ 2

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford und der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford wird 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3708/02

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jakobus- Kirchengemeinde Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4222/02

Errichtung einer 4. kreiskirchlichen Pfarrstelle für sozial-diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Halle

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Halle wird eine 4. kreiskirchliche Pfarrstelle für sozial-diakonische Aufgaben errichtet.

§ 2

Die kreiskirchliche Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Az.: 302.2-3400/04

Wallmann

Errichtung einer 18. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Münster wird eine 18. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4300/18

**Errichtung
einer 17. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Paderborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine 17. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4400/17

**Aufhebung der Teilung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde
Barkhausen/Porta**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss der Kirchenleitung vom 25. November 1993 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta, Kirchenkreis Minden, wird zum 1. August 2010 aufgehoben. Die Pfarrstelle 1.1 wird 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Pfarrstelle 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta, Kirchenkreis Minden, wird 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 3

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4201/01.1

und 302.1-4201/01.2

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5010/01

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.06.2010
Az.: 010.12-3024

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Buer-Erle, Buer-Middelich, Resse und Resser Mark sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer z. A. Björn Thiel am 13. Juni 2010 in Villigst;

Pfarrerin z. A. Barbara Wewel am 6. Juni 2010 in Siemshof.

Berufungen

Pfarrerin Heike Bährle zur Pfarrerin der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, 5. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Christoph Grün zum Pfarrer des Kirchenkreises Halle, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Christiane Karp-Langejürgen zur Pfarrerin des Kirchenkreises Halle, 3. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Günter Kreher zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Alexander Meese zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werne an der Lippe, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrerin Mirjam Philipps zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Uwe Rimbach zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Christoph Röthemeyer zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn, 16. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Herbert Simon zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen, 16. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Esther Witte zur Pfarrerin der pfarramtlich verbundenen 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg und 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden.

Freistellungen

Pfarrer Ralf Bödeker, 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, mit Wirkung vom 1. September 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Amt für missionarische Dienste der EKvW mit dem Aufgabeninhalt „Projektarbeit ‚Wie finden Erwachsene zum Glauben?‘, Begleitung von Besuchsdienstgruppen und Vorbereitung des Theologenkongresses 2012“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Ralf Fischer, 3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, mit Wirkung vom 1. August 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Pädagogischen Institut der EKvW mit dem Aufgabeninhalt „Projektarbeit ‚Mit Kindern neu anfangen‘ sowie Fortbildung, Begleitung und Beratung für die kirchlichen Lehrkräfte in den Schulen“ gemäß § 77 PfdG.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrer Burghard Boyke, früher Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, wegen Übernahme eines Dienstes als Ev. Anstaltsseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Bochum beim Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 14. März 2010;

Pfarrerin Barbara Pense, früher Ev. Kirchenkreis Bochum, wegen Übernahme eines Dienstes als Ev. Anstaltsseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Dortmund beim Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 29. März 2010.

Ruhestand

Pfarrer Klaus Bartels, Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford, zum 1. September 2010;

Pfarrer Gernot Bock, Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 2010;

Pfarrer Teja Heidenreich, zuletzt Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Oktober 2010;

Pfarrer Georg Sieberg, Ev. Kirchengemeinde Datteln, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Oktober 2010.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Hans-Michael Kirchhoff, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest, am 1. Juni 2010 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer Volker Neugebauer, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh, am 30. Juni 2010 im Alter von 47 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als Kirchenmusikerin im Nebenamt

Dorothee Groll, 48429 Rheine.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Halle zu richten:

4. kreiskirchliche Pfarrstelle für sozial-diakonische Aufgaben des Kirchenkreises Halle (50 %, befristet für 6 Jahre) zum 1. August 2010.

Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld (Sozialpfarrstelle) zum 1. August 2010;

18. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Münster (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. August 2010;

17. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. August 2010.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. August 2010;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (50 %), zum 1. September 2010.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, ab sofort.

Berichtigungen

Nachfolge im Amt „Die/Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz“

Landeskirchenamt Bielefeld, 14.07.2010
Az.: 615.33

Die richtige E-Mail-Adresse von Frau Rechtsanwältin und Sozialpädagogin Petra von Böhlen, die zur neuen Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der drei diakonischen Werke der genannten Kirchen berufen worden ist (siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2010 – KABl. 2010 S. 129), lautet:

info@bfd-kirchen-diakonie.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Isolde Karle: „Kirchenreform Interdisziplinäre Perspektiven“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2009, 232 Seiten, Hardcover, 20 €, ISBN 978-3-374-02736-1

Der Sammelband umfasst 16 Aufsätze zum Thema „Kirchenreform“ und fußt auf einem Forschungssymposium in Dortmund-Bommern im Herbst 2008. Es sind evangelische und katholische Stimmen zu hören sowie Beiträge aus der Theologie, der Soziologie, den Religionswissenschaften und der Ökonomie. Die Kirchenrechtswissenschaft fehlt leider. Der Band schließt sachlich an den von Jan Hermelink und Gerhard Wegner im Jahr 2008 herausgegebenen Band „Paradoxien kirchlicher Organisation“ an, der sich um Niklas Luhmanns frühe Kirchensoziologie und die aktuelle Reform der evangelischen Kirche kümmert. Das Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit“ vom Juli 2006 wirkt auch hier als Anlass zur gründlichen Befassung mit der Gestaltbarkeit der evangelischen

Kirche. Anders als in dem EKD-Beitrag kommen hier überwiegend Universitätsprofessoren zu Sprache. Die Beziehung zwischen wissenschaftlicher Theologie und kirchenleitendem Amt erfährt hier also eine sicher notwendige Stärkung.

Die Beiträge sind je für sich und in ihrer Gesamtheit gut genießbar. Der sich entfaltende rote Faden der Aufsatzreihe ist interessant: Den Anfang macht der Begriff Kirche, mit dem lutherischen Kinderwissen (Oberndorfer) und der Frage nach der Funktion dogmatischer Betrachtung der Kirche (Höfner). Es folgt eine Annäherung über die sich wandelnden Räume der Kirche als Gebäude (Erne) und als Milieu (Schulz). Daran schließt die Einbettung der Kirchenreformdiskussionen in Reformtrends in der Gesellschaft (Jähnichen) an, die systemische Perspektive auf eine frühe (katholische) Reform (Hafner), das Aufgreifen des evangelischen Reformbeginns anhand von Mitgliedschaftsuntersuchungen (Pollack und Hermelink) sowie die Frage nach dem „Unternehmen“ Kirche, also der Chance, vom Management zu lernen (Meyers). Es folgt der Blick der Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihre Kirche (Karle), dann der Wechsel zur Organisationsperspektive (Nassehi), um über den systemanalytischen Kommunikationsansatz (Lehmann) zur Möglichkeit, den Glauben in Kommunikation zu erlernen, vorzustoßen (Büttner). Nachdem der Weg vom Kirchenbegriff zum persönlichen Glauben nachgezeichnet wurde, wird im fünften und letzten Abschnitt die Gemeinde das Thema: die Gemeinde als Bindungsort (Ebner), die Gemeinde als Ort der Lebenskunst (Engemann) und die Gemeinde in Relation zur Gesamtkirche (Henkel).

Den eiligen Praktikern kann der Beitrag von Meyers empfohlen werden. Die bekannten Vorurteile und Erfahrungen der letzten 20 Jahre Kirchenreform werden dort sachkundig aufbereitet, gut sortiert und hilfreich eingeordnet. Schon damit hätte sich der reichhaltige Band gelohnt, der freilich mehr bietet. Die Anregungsqualität dieses Bandes ist sehr viel größer als in der kurzen Form der Rezension nachweisbar.

Die Lektüre lohnt sich; hinterher ist man klüger als vorher, hat mehr oder doch andere oder wenigstens präzisere Fragen als vorher. Ein anregendes Buch, dem die gute Absicht der irritierenden Wirkung disziplinübergreifend und nachhaltig gewünscht werden kann.

**Wolfgang Hoffmann-Riem,
Eberhard Schmidt-Abmann,
Andreas Voßkuhle:**

**„Grundlagen des Verwaltungsrechts
Band III: Personal, Finanzen, Kontrolle,
Sanktionen, Staatliche Einstandspflichten“
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2009, XLVII und 1.363 Seiten, in Leinen, 178 €, ISBN 978-3-406-54719-5

Die öffentliche Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts steht am Anfang des 21. Jahrhunderts vor vielfältigen Herausforderungen, die sich

u. a. mit Begriffen wie Privatisierung, Ökonomisierung, Digitalisierung kennzeichnen lassen. Vor diesem Hintergrund gelingt es den fachlich sehr versierten Autoren im Band III Veränderungsnotwendigkeiten bei der Verwaltung unter den Aspekten einer stärker problem- und steuerungsorientierten Handlungs- und Entscheidungsperspektive darzustellen. Aus dem Band III sind für den kirchlichen Bereich die sehr umfangreichen Ausführungen zu den Themen

- Die Steuerungsfaktoren Personal und Geld,
- Begriff, Funktion und Konzepte zur Kontrolle der Verwaltung und des Verwaltungshandelns (einschließlich Selbstkontrolle der Verwaltung, Öffentlichkeitkontrolle)

interessant. Band II des dreibändigen Werkes aus dem Beck Verlag war bereits Gegenstand einer Rezension (siehe KABl. 2009 S. 16). Zusammenfassend bleibt die Empfehlung an all diejenigen, die sich mit Reformgedanken des Verwaltungshandelns grundsätzlich auseinandersetzen möchten, auszusprechen, dieses Werk zu grundlegenden Fragen und für weiterführende Überlegungen zur Gestaltung des Verwaltungshandelns und der rechtlichen Rahmenbedingungen heranzuziehen.

Steffen Detterbeck:
**„Allgemeines Verwaltungsrecht
mit Verwaltungsprozessrecht“
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2010, 8. Auflage, XXXIX und 662 Seiten, kartoniert, 24 €, ISBN 978-3-406-60087-6

Seit dem 1. Januar 2010 gilt im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD, das in großen Teilen (von einigen Modifikationen abgesehen) die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, insbesondere zum Erlass von Verwaltungsakten aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, übernimmt. Das Buch wendet sich vor allem an Mitarbeitende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des II. Verwaltungslehrgangs, die sich möglicherweise zum ersten Mal mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht beschäftigen müssen. Der Autor, Dr. Steffen Detterbeck, ordentlicher Professor an der Philipps-Universität Marburg/Lahn und Richter am Hessischen Staatsgerichtshof, hat es verstanden, die für unbedarfte Laien als unangenehm empfundenen Gesetzesbegriffe in eine leicht verständliche Sprache, die Themen dabei klar gegliedert, zu übersetzen. Zahlreiche Übersichten, Prüfschemata und textliche Hervorhebungen lenken den Blick immer wieder auf das Wesentliche und ermöglichen einen raschen Zugriff auf praxisrelevante Fragestellungen.

Dieses auch in der juristischen Ausbildung hoch im Kurs stehende Lernbuch eignet sich auch für Mitarbeitende der kirchlichen Verwaltung, um sich das Wissen über die Grundstrukturen des gesamten Allgemeinen Verwaltungsrechts anzueignen, Gesamtzu-

sammenhänge zu erkennen und Lösungsansätze für verwaltungsrechtliche Alltagsprobleme zu finden.

Hanns Engelhardt, Michael App:
„VwVG – VwZG
Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
Verwaltungszustellungsgesetz
Kommentar“

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2008, 8., neu bearbeitete Auflage, XXVII und 556 Seiten, in Leinen, 64 €, ISBN 978-3-406-57314-9

Das neue Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz (VVZG-EKD), das seit dem 1. Januar 2010 für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und die Landeskirche Anwendung findet, regelt die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sich im kirchlichen Recht keine andere spezielle (damit vorrangige) Regelung findet. Unter Zustellung ist die in gesetzlicher Form ausgeführte und beurkundete Übergabe eines Schriftstücks (dazu zählen auch Päckchen und Pakete) zu verstehen. Es handelt sich dabei um eine hoheitliche Rechtshandlung. Zwei Ziele stehen bei der Zustellung im Vordergrund:

1. Der Adressat erhält Kenntnis von dem Inhalt des Schriftstücks, wodurch ihm sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt wird,
2. der Absender erhält einen Nachweis von Zeit und Ort der Übergabe des Schriftstücks. Das dient der Rechtswirksamkeit und damit im Ergebnis der Rechtssicherheit im konkreten Fall.

Da die Vorschriften über die Zustellung von Schriftstücken im neuen VVZG-EKD an die des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) angelehnt sind, ist es hilfreich, in Zweifelsfragen eine Kommentierung zur Hand zu haben. Der bewährte Handkommentar, der auch eine Kurzkomentierung der Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG), der Abgabenordnung, des EG-Beitreibungsgesetzes und des europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland enthält, hat es sich zum Ziel gesetzt, vor allem den in der Praxis tätigen Mitarbeitenden in Verwaltungen und Verwaltungsgerichten wertvolle Hinweise und Empfehlungen zum VwVG und VwZG zu geben.

Siegfried Bergler:
„Von Kana in Galiläa nach Jerusalem
Literarkritik und Historie
im vierten Evangelium“

Rezensent: Prof. Dr. Andreas Lindemann

LIT Verlag, Münster 2009, 512 Seiten, broschiert, 49,90 €, ISBN 978-3-643-10188-4

Der Autor, Öffentlichkeitsbeauftragter im Dekanat Schweinfurt in der bayer. Landeskirche und Religionslehrer, legt eine breit angelegte Studie zur Entstehungsgeschichte des Johannesevangeliums vor. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt bei der in jeder Hinsicht

ungewöhnlichen Erzählung von der Hochzeit zu Kana (Joh. 2, 1–11); diese ist in der Perikopenordnung in Reihe I für den 2. Sonntag nach Epiphania als Predigttext vorgeschlagen, vor allem wohl wegen der Schlüsselaussage, dass Jesus hier erstmals „seine Herrlichkeit geoffenbart“ habe. Bergler zitiert eingangs Beispiele aus Predigten, die die Verlegenheit widerspiegeln, die diese Perikope mit sich bringt. Die Frage, die ihn beschäftigt, ist vor allem, warum der Ort Kana nur hier und im Kontext der (zweiten) Wundererzählung Joh. 4, 46–54 sowie im Zusammenhang mit dem Jünger Nathanael (Joh. 21, 2) begegnet. Die Studie bietet interessante Details zur Archäologie von Kana (das „in Jesu Tagen tatsächlich nur ein bäuerliches Dorf, allenfalls eine Kleinstadt, ohne Mauern und Marktplatz, war“, S. 35) und von der nahe gelegenen, ungleich wichtigeren Stadt Sepphoris. Bergler nimmt die u. a. von Bultmann vertretene These auf, das Wunder stehe zum Dionysos-Kult in Beziehung; es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Erzählung mit einer tatsächlich in Kana gefeierten Hochzeit in Verbindung stehe. Bergler beschreibt künstlerische Darstellungen der Hochzeit (S. 102 ff.) und bietet dann eine detaillierte Textauslegung: Er vermutet eine sehr knappe „Urfassung“, in der allein vom Tafelmeister, den Dienern und dem als Wundertäter agierenden Bräutigam erzählt worden sei (S. 135). Nach einem sehr instruktiven Exkurs zur „Hochzeit des Dionysos“ folgt Bergler, Jesus solle „als dem Gott Dionysos ebenbürtig erscheinen – dies gerade in einer Gegend, in der die Dionysos-Verehrung vielleicht schon seit Längerem etabliert ist und die jungen judenchristlichen Gruppen um Anerkennung und Mitglieder ringen“ (S. 139). Diese Verbindung zahlreicher historischer und literarischer Elemente, die die Auslegung von Joh. 2, 1–11 befruchten, ist überaus anregend.

Bergler beschränkt sich aber nicht auf die Auslegung des Textes, sondern verbindet sie mit einer umfassenden Theorie über die Entstehung des Johannesevangeliums. Er lehnt sich an die von Folker Siegert (Münster) vorgelegte Rekonstruktion an, derzufolge das jetzige Johannesevangelium in drei „Schichten“ entstand: zuerst ein vor 70 n. Chr. verfasstes vortextuelles Evangelium mit erzählten „Zeichen“; dann das vor 117 n. Chr. entstandene „Joh. I“, das bereits die drei anderen Evangelien voraussetze und „immer noch eine Einladung an das Judentum darstelle“ (S. 20); schließlich Joh. II als „eine hasserfüllte anti-jüdische Kampfschrift“ (S. 21). Bergler will vor allem die erste Schicht, die „Semeia-Quelle“, rekonstruieren und dann auf die theologischen Tendenzen der letzten Schicht „Joh. II“ achten, für die „Joh. I“ das autoritative Fundament gewesen sei. Nach der im Textanhang wiedergegebenen Rekonstruktion der Zeichenquelle war Jesus nach der Begegnung mit dem Täufer zuerst in Samarien (Joh. 4), tat dann die Zeichen in Kana (2, 1–12; 4, 44–54) und am Meer von Tiberias (6, 1.15.16–25; 21, 1–14), und er zog schließlich nach Jerusalem (7, 1 ff.; 12, 12 ff.), wo zuerst die Tempelaktion (2, 14 ff.) stattfand und dann die drei weiteren Zeichen (5, 2 ff.; 9, 1 ff.; 11, 1 ff.); die Zeichenquelle endete mit 20, 30 f. In Joh. I seien die

Frauen deutlich in den Vordergrund gerückt worden; auf der Ebene von Joh. II sei die Ablehnung der Verbundenheit mit dem Judentum eingeschärft und zugleich ein völlig neuer Aufriss des Johannesevangeliums geschaffen worden, vor allem mit der Tendenz, Jesus immer wieder nach Galiläa gehen zu lassen.

Dass Bergler dem gegenwärtig in der Johannesexegese vorherrschenden Trend nicht folgt, das Johannesevangelium ungeachtet aller Spannungen als literarisch einheitlich anzusehen, ist m. E. grundsätzlich zu begrüßen; ob die literarkritischen Operationen im Einzelnen zu überzeugen vermögen, ist eine andere Frage. Bergler betont mit Recht, sowohl Joh. I wie Joh. II hätten jeweils neue Texte geschaffen, sodass der Versuch, die ursprünglichen Traditionen wieder freizulegen, durchaus nicht ihren Intentionen entspricht (S. 426). Man hätte sich allerdings gewünscht, dass die sehr konkrete Eingangsfrage, die Herausforderung der Predigt über Joh. 2, 1–11 (12), wieder aufgenommen worden wäre. So tritt das Weinwunder zunehmend in den Hintergrund, und die Rekonstruktion vor allem der Zeichenquelle wird zum beherrschenden Thema. Vielleicht wäre hier weniger eher mehr gewesen.

**Wolfgang J. Friedl, Rainer Sonntag:
„Der Brandschutzbeauftragte
Grundwissen für den betrieblichen
Brandschutz“**

Rezensent: Siegfried Wolter

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2009, 2. Auflage, 208 Seiten, broschiert, 26,80 €, ISBN 978-3-415-04202-5

Mit dem hier vorgestellten Buch wird das Augenmerk auf den vorbeugenden Brandschutz gerichtet, der dazu dient, Krisensituationen, die unser Leben und unsere Gesundheit gefährden, professionell abzuarbeiten.

In jedem Betrieb oder jeder Behörde sollte es einen Brandschutzbeauftragten zur fachlichen Unterstützung der Dienststellenleitung/Geschäftsführung geben.

Die Bestellung zum Brandschutzbeauftragten erfolgt schriftlich mit Darstellung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Es gibt als Einstieg, je nach persönlichen Vorkenntnissen, ein 1- bis 3-wöchiges Seminar, das dem Brandschutzbeauftragten die Aufgabenerfüllung erleichtern soll.

Auch nach bestandener Ausbildung ist man angesichts der Vielfalt zu beachtender Vorgaben, Vorschriften, Gesetze, Bestimmungen, Regelwerke, Normen und Richtlinien zunächst mit der Wahrnehmung aller Aufgaben und Funktionen überfordert, zumal diese Aufgabe regelmäßig neben der „normalen“ Arbeit erledigt werden muss.

Da sich wegen der Vielfalt der Aufgaben im Einzelnen keine Routine einstellt, benötigt man ein Hilfsmittel, das einen gleichsam an die Hand nimmt und durch den Aufgabenbereich führt.

Genau hier wirkt das o. a. Fachbuch unterstützend für diese wichtige Aufgabe. Es hilft bei der Strukturierung der Aufgaben als Brandschutzbeauftragter, indem es als Leitfaden für das eigene Handeln genutzt werden kann und zeigt, wo die Verantwortung liegt und welche Stellung der Brandschutz in der Dienststelle haben soll.

So bietet das Werk neben der Aufführung der rechtlichen Grundlagen auch die Vermittlung feuerwehrentechnischer Kenntnisse wie Brandlehre und Gliederung des Brandschutzes. Die Organisation des abwehrenden Brandschutzes in Deutschland wird ebenso beleuchtet wie die Haftungsfrage des Brandschutzbeauftragten im Schadensfall.

Auf Grund der beruflichen Vorgeschichte der Autoren, Wolfgang J. Friedl, Dr.-Ing., u. a. seit 1996 beratender Ingenieur beim Ingenieurbüro für Sicherheitstechnik, Dr. Wolfgang J. Friedl mit den Schwerpunkten Brand-, Einbruch-, Arbeits- und EDV-/RZ-Schutz, München, und Rainer Sonntag, Dipl.-Ing., Brandschutzsachverständiger für baulichen Brandschutz, Lehrbeauftragter für konzeptionellen Brandschutz an der TU München und Einsatzleiter bei der Berufsfeuerwehr München, können sie den Sinn und die Wirkung gesetzlicher oder anderer Vorgaben des betrieblichen Brandschutzes anhand von vielfältigen Beispielen aus der Praxis anschaulich darstellen und so den an sich „trockenen“ Stoff gut vermitteln.

Dieses Fachbuch stellt eine wertvolle Ergänzung des Handwerkzeugs eines jeden Brandschutzbeauftragten dar.

**Tariq Ramadan:
„Radikale Reform
Die Botschaft des Islam
für die moderne Gesellschaft“
Rezensent: Eberhard Helling**

Diederichs Verlag, München 2009, 432 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 24,95 €, ISBN 978-3-424-35000-5

Mit Tariq Ramadan hat sich eine der interessantesten und zugleich schillerndsten Stimmen der europäischen Muslime zu Wort gemeldet. In seinem neuesten Buch unternimmt er nicht weniger als die Erneuerung „der Interpretation von Texten ... im Lichte der vielfältigen historischen und kulturellen Kontexte“ (S. 21). Ziel dieser umfassenden Reform ist es, die Muslime in die Lage zu versetzen, „die Essenz, die ethische Substanz und die übergeordneten Absichten der islamischen Botschaft wiederzuentdecken, um sie gewissenhaft und angemessen in den jeweiligen soziokulturellen Kontexten umzusetzen“ (ebd.). Es liegt nahe, dass sich der Autor fragen lassen musste, ob er eine Islamisierung der Moderne oder eine Modernisierung des Islam anstrebe (vgl. S. 188 ff.). Tariq Ramadan käme nicht aus einer der angesehensten Gelehrtenfamilien der islamischen Welt, wenn er sich auf diese Alternative einlassen würde, ohne die entsprechenden Zumutungen an den Westen zu formulieren: Ziel ist eine „globale islamische Ethik, ... die durch die

Beteiligung aller Weltzivilisationen entstehen“ soll (S. 191). Drei Haltungen entsprechen diesem Ziel: Demut gegenüber der eigenen, nicht allein maßgebenden Tradition, Respekt gegenüber anderen Glaubensweisen und Kohärenz zwischen den Zielen als einer konstanten Selbstprüfung (ebd.). Immer wieder schlägt Ramadan recht harsche Töne an, wenn er die Rückständigkeit muslimischer Gesellschaften anprangert.

In einem Dreischritt geht Ramadan diesem Ziel entgegen: Nach einer historischen Übersicht, in der „die Grundlagen des Rechts und der Jurisprudenz“ beschrieben werden (S. 57–108), folgt eine „Neuordnung der Quellen des Rechts und der Jurisprudenz“ (S. 109–201), um schließlich in sechs Fallstudien (Medizin, Kultur, Frauen, Ökologie und Ökonomie, Bildung und schließlich allgemeine Werte) diese islamische Ethik anzuwenden (S. 203–418).

In der Grundlegung des Rechtes führt Ramadan anhand von historischen Belegen aus, dass es darum geht, die Gesetze von ihrer Wichtigkeit her neu zu ordnen und dabei folgende Ziele zu verfolgen: Schutz der Religion, des Lebens, der Vernunft, der Nachkommenschaft, des Einzelnen – und schließlich auch der Ehre (S. 86). Dieser „Denkschule der Ziele“ fühlt sich Ramadan offensichtlich verbunden; weiter spricht er von einer Priorität der Mekkanischen Epoche, demgegenüber die Medizinische die Anwendung der Mekkanischen Prinzipien darstelle (S. 99 f.). Für heutige Leser eine besondere Interpretation, da nicht erkennbar wird, wie das Problem der Abrogation, der Auflö-

sung von Mekkanischen Toleranz- durch Medizinische Sanktionsgebote, gelöst werden soll.

In dieser Neuordnung kommen nun die beiden entscheidenden Quellen der Ethik zusammen: der Kosmos und der Koran. Hier fordert Ramadan die Einrichtung von Forschungs- und Fatwa-Ausschüssen, die mit gleichberechtigten Wissenschaftlern und Rechtsgelehrten besetzt werden sollen (S. 171) – evtl. vergleichbar den Ethikräten der EKD? Und die Vorstellungen, in denen sich Ramadan bewegt, werden dann auch konkret benannt. Exemplarisch sei das ausführlichste Fallbeispiel benannt, Frauen: Emanzipation und Tradition. Er sieht die ernsthaften Bemühungen vieler muslimischer Frauen, sich mit den Texten auf neue und befreiende Weise zu beschäftigen; er kommt sodann auf einen neuralgischen Punkt zu sprechen, das Erbrecht. Die Verschiebungen zwischen traditioneller und heutiger Rollenzuweisung werden benannt, um dann vorzuschlagen, „die Umsetzung der Schriften noch einmal (zu) überdenken ... oder die Gemeinschaft – in Form des Staates oder der lokalen Gemeinden – um eindeutige Ausgleichszahlungen (zu bitten“ (S. 303). Mit anderen Worten: Der Staat soll die ungleichen, zuungunsten der Frauen festgelegten Verteilungsschlüssel im Erbrecht durch Ausgleichszahlungen aufheben? Mich erinnert diese Art der Reform an den alten Satz: Wasch mich, aber mach mich nicht nass.

Ein lehrreiches Buch, dass schillernd daherkommt und mich etwas ratlos zurücklässt.



Rahmenverträge für die Kirche

Der Telekom-Kirchenvertrag: Mobiltelefonie zum Sondertarif



Bild: www.photocase.com

Der neue Rahmenvertrag **KI 001V3** mit der Telekom Deutschland GmbH (ehem. T-Mobile) bietet eine Reihe günstiger Tarife speziell für kirchliche Einrichtungen und Würdenträger.

Zu den Vorteilen zählen u.a.

- Rabatte auf Endgeräte
- Rabatte auf Datentarife sowie auf iPhone-Tarife
- Tarife mit kostenloser Mobiltelefonie zu anderen Teilnehmern des Rahmenvertrags
- Freiminuten oder Flatrate für Festnetzgespräche

KI 001V3:
der neue
Kirchenvertrag
für Mobiltelefonie

Für kirchliche Mitarbeiter bieten die Rahmenverträge HE 135 sowie RV 286 ebenfalls Preisvorteile.

Aktuelle Handy-Informationen, Tarifblätter und Auftragsvordrucke finden Sie im **www.kirchenshop.de!**
(für angemeldete Kunden, Suchwort: Telekom)

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, mobilfunk@hkd.de

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701
Fax 0431 6632 - 4747
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich